

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die Technischen Richtlinien haben das Ziel, die Veranstaltungs- und Messehallen (Veranstaltungsräume) jederzeit in einem solchen Zustand zu halten, dass durch sie oder ihren Betrieb keine Personen oder Sachen gefährdet werden können.

Die Einhaltung der Technischen Richtlinien wird bei der Abnahme der jeweiligen Veranstaltungen durch BOA, Feuerwehr und Technische Leitung MESSE BREMEN geprüft.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit, die sich bei der Abnahme ergeben könnten, bleiben vorbehalten.

Ein Vertreter des jeweiligen Veranstalters muss bei den Abnahmen anwesend sein, um Mängel oder Änderungen entsprechend weiterzuleiten bzw. umzusetzen. Diese Person ist der Technischen Leitung der MESSE BREMEN namentlich bekanntzugeben.

Vor jeder Veranstaltung muss rechtzeitig ein Aufbauplan (Bestuhlungsplan) zur Prüfung und Genehmigung bei der Technischen Leitung der MESSE BREMEN eingereicht werden.

1.2 Grundsätze

Folgende Technische Richtlinien sind gemäß der §§ 3 und 52 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) Fassung vom 12.06.1990, in Verbindung mit dem Musterentwurf für Versammlungsstätten (VStättVO) in der Fassung vom Mai 2002 sowie in Anlehnung der Betriebsvorschriften und Prüfungen des Bauordnungsamtes Bremen (BOA) und Feuerwehr Bremen zu befolgen bzw. durchzuführen.

Verpflichtungen, die sich aus anderen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) ergeben, sind unabhängig von den Technischen Richtlinien zu erfüllen.

Die Technischen Richtlinien können jederzeit durch das Bauordnungsamt Bremen und die Technische Leitung der MESSE BREMEN geändert oder ergänzt werden.

1.3 Heizung und Lüftung der Hallen

Die Hallen 1, 2 und 3 besitzen eine Warmluftheizung, die Hallen 4, 4.1, 5, 6 und 7 besitzen zusätzlich eine Teilklimatisierung. Die Anlagen werden automatisch durch Sensoren geregelt, die Temperatur, Feuchte, Luftdruck und Staubbelastung messen.

Zusätzlich befinden sich in den Hallen und Foyers Konvektoren, um die Erwärmung zu unterstützen.

1.4 Hallenbeleuchtung

Alle Hallen sind mit einer allgemei-

nen Beleuchtung (Deckenscheinwerfer) und teilweise mit Leuchtstoffröhren bzw. Wandflutern ausgestattet.

Die Beleuchtungsstärke beträgt:

Halle 1	1.200 lux
Halle 2	300 lux
Halle 3	250 lux
Hallen 4-6	310 lux
Halle 7	1.200 lux

Zur Stand- und Warenpräsentation wird die Installation von Scheinwerfern oder Strahlern empfohlen.

1.5 Brandmeldeeinrichtungen

Die Hallen sind mit automatischen Rauchmeldern ausgestattet, diese werden durch CO₂, Rauch- und Staubentwicklung aktiviert.

Lösch- und Meldeeinrichtungen im Hallenbereich dürfen durch Standaufbauten oder Standmaterial nicht verstellt werden. Der Zugang muss jederzeit gewährleistet sein.

2 Hallenauf- und Abbau-regularien

2.1 Sicherheitsflächen und Rettungswege

Sicherheitsflächen sind Rettungswege, die dazu dienen, die Hallen in einem Notfall schnell und sicher verlassen zu können. Ebenso sind dies Feuerwehrbewegungsflächen vor den Hallen.

Diese Flächen sind während einer Veranstaltung ständig freizuhalten und dürfen nicht mit Standbauten oder parkenden PKW bzw. LKW verstellt werden.

Türen, die mit dem Piktogramm "Notausgang" gekennzeichnet sind, sind ebenfalls zu allen Zeiten freizuhalten.

2.2 Maximal zulässige Personenzahl

Die für MESSE die einzelnen Hallen geltenden maximalen Personenzahlen sind abhängig vom Hallenaufbau und sind im Vorfeld mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN zu klären.

3 Ent- und Beladen

3.1 Verkehrsregelungen

Außenbereich

Auf dem gesamten Gelände der MESSE BREMEN gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Das Gelände bietet nur Platz für kurzzeitiges Ent- und Beladen. Der Fahrer des Kfz hat sich ständig in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs aufzuhalten.

Standplätze für Übertragungswagen der Rundfunk- und Fernsehanstalten werden nach Abstimmung mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN festgelegt.

Hallenbereich

Es besteht die Möglichkeit, die Hallen zu befahren, dies muss in Abstimmung mit dem vor Ort anwesenden Hallenmeister der MESSE BREMEN erfolgen, damit der Standaufbau nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge müssen den kürzesten Anfahrweg zur Be- und Entladestelle wählen. Während der Standzeiten ist der Motor abzustellen. Dies betrifft auch Standheizungen.

Dieselfahrzeuge, z.B. Radlader, Bobcars und Flurförderfahrzeuge wie z.B. Gabelstapler müssen mit einem Rußfilter versehen sein oder elektrisch angetrieben werden.

Hubarbeitsbühnen müssen elektrisch angetrieben sein. Die Fahrer oder Benutzer von Hubarbeitsbühnen werden durch einen Hallenmeister eingewiesen. (Leihgerät oder Hubsteiger der MESSE BREMEN).

Die Fahrer von Flurförderfahrzeugen müssen einen Befähigungsnachweis besitzen.

In der im Obergeschoss liegenden Halle 4.1 sind keine Flurförderfahrzeuge zugelassen.

Die Hallen werden durch die Tore auf der Nordseite sowie auf der Südseite beschickt. Das Durchfahren der Tore ist nur bei vollständiger Öffnung zulässig, um Beschädigungen am Gebäude zu vermeiden. Die Toröffnung geschieht ausschließlich durch Ordner oder durch Hallenpersonal.

Das Befahren der Foyers in den Hallen 4, 5, 6 und 7 ist nur auf geradem Weg zwischen den Toren gestattet. Lenkbewegungen sind zu vermeiden, da der Boden besonders empfindlich ist. Querverkehr im Foyer ist nicht gestattet. (Markierungen beachten)

Die Besuchereingänge und -ausgänge einschließlich Notausgänge dürfen für die An- und Ablieferung nicht benutzt werden.

Das Festkeilen von Türen ist verboten.

Den Anordnungen des Ordnerpersonals und der Hallenmeister ist Folge zu leisten.

3.2 Hallen-Einfahrtsmaße

Die maximalen Einfahrtsgrößen betragen:

Hallen 1-2:	h= 4,20 m b=4,00 m
Halle 3:	h=2,45 m b=4,00 m
Halle 4.1:	h=2,48 m b=2,40 m l=4,34 m (lift)
Hallen 4-6:	h=5,20 m b=5.50 m
Halle 7:	h=4,50 m b=4,80 m

3.3 Lastenaufzug

Die Beschickung der Halle 4.1 erfolgt über einen Lastenaufzug. Die Anfahrt hierzu verläuft entweder durch die Halle 4.0 oder durch die Halle 2. (Abstimmung mit Technischer Leitung der MESSE BREMEN)

Das maximale Einfahrtsmaß für den Aufzug ist:

h = 2,48 m	b = 2,40 m	l = 4,34 m
max. Last = 3000 kg		

4 Anlieferung

Bei Antransport der Ausstellungsgüter durch eine Spedition oder durch die Deutsche Post gilt folgende Lieferadresse:

Veranstaltungsname | Ausstellernamen | Halle-Nr. & Stand-Nr.

c/o MESSE BREMEN & ÖVB-Arena M3B GmbH
Tor D / Depot
Hollerallee 99
28215 Bremen

Ein Antransport der Ausstellungsgüter vor dem Tag des Aufbaubeginns ist nur nach Absprache mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN möglich.

4.1 Leergutlagerung

Es besteht kein Anspruch auf eine Leergutlagerung in den Hallen oder auf dem Freigelände. Nach Möglichkeit wird in Abstimmung mit der Technischen Leitung ein Platz zugewiesen.

5 Ausstellerparkplätze

Das Parken von Fahrzeugen auf Sicherheitsbereichen der Hallen und vor Ein- und Ausgängen ist während der Messe/Ausstellung/Veranstaltung nicht gestattet. An den Auf- und Abbautagen dürfen Fahrzeuge nur zum Ent- und Beladen halten.

Parkraum steht auf der Bürgerweide und im Parkhaus zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fahrzeuge, die auf dem Gelände der MESSE BREMEN während der Veranstaltung abgestellt sind, kostenpflichtig abgeschleppt werden.

5.1 Wohnwagen / Wohnmobile

Auf dem gesamten Gelände und den angrenzenden Parkplätzen ist es untersagt, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen und darin zu übernachten. Es wird empfohlen, den vom ADAC ausgezeichneten nahegelegenen Campingplatz zu benutzen:

"Camping am Stadtwaldsee"
Hochschulring 1
28359 Bremen
Tel.: +49 (0) 421.8410748
Fax: +49 (0) 421.8410749

6 Standbau

6.1 Standfläche

Der Standaufbau erfolgt ausschließlich an dem auf dem Aufbauplan ausgewiesenen Platz. Die Maße der gemieteten Standfläche sind vor Ort zu prüfen, da die MESSE BREMEN für die Richtigkeit von Maßen und sonstigen Angaben keine Gewähr übernimmt. Aufbauten dürfen nicht über die Bodenmarkierung hinausragen. Standbaumaterial darf weder in den Gängen noch auf dem Nachbarplatz gelagert werden.

6.2 Bodenbelastung

Die Verkehrslast beträgt 150 KN (=15.000 kp = 15 t) pro m² (ausgenommen Foyers)

(zulässige Punktbelastung = max. 70 KN auf einer Fläche von 10x10 cm)

Die zulässige Belastung der Foyerböden beträgt 5 KN/m². Im Bereich der direkten Zufahrt in die Hallen ist eine max. Verkehrslast von 120 KN/m² zugelassen.

Die zul. Verkehrslast der Halle 4.1 beträgt 5 KN/m².

6.3 Wand- und Deckenbelastung

Die Wände und Decken dürfen für Standbefestigungen nicht genutzt werden. Gleiches gilt auch für Abspannungen um Standaufbauten gegen Umfallen zu sichern. Das Anlehnen von Standbaumaterial an die Außenwände und Türen ist verboten, da diese z. T. aus Glas oder Akustikmaterial bestehen. Ausnahmegenehmigungen für Deckenabhängungen sind über die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu beantragen, die dann ggf. die Vorbereitung der Abhängung veranlasst.

Die Anbringung von Dekorationen o. ä. an Sprinklerleitungen, Wasserleitungen, Lüftungsleitungen oder anderen hallenseitigen Installationen oder Gegenständen ist untersagt.

6.4 Standaufbauten

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich und ggf. nachweislich.

Für den Standbau dürfen nur zugelassene Materialien verwendet werden. Tragende Bauteile müssen durch einen Nachweis (Statik) geprüft sein. Dies betrifft vor allen Dingen zweigeschossige Ausstellungsstände. Diese müssen in jedem Fall durch das Bauordnungsamt Bremen abgenommen werden.

Baustoffe und Bauteile für den Standbau müssen nicht brennbar oder schwer entflammbar sein. Grundlage ist die DIN 4102 B1.

Leichtentflammbare sowie brennend abtropfende Baustoffe sind unzulässig. Dekorationsstoffe müssen schwerentflammbar sein. Entsprechende Nachweise müssen vom Standbetreiber vorgehalten werden.

Gebinde aus natürlichen Laub- und Nadelholzzweigen, Bäume und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.

Explosionsartig abbrennende Materialien wie Bambus, Heu, Stroh, Torf usw. sind unzulässig.

6.4.1 Standdecken

Die Halle 4.01, 4.1 und die Foyers der Hallen 4.0 bis 6 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. In diesen Räumen muss jeder m² aller Standdecken zu 75 % vertikal geöffnet sein, sonst müssen die darunter liegenden Flächen besprinkelt werden. In diesem Punkt ist die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu informieren.

Sprinkler-taugliche Textildecken mit einer Maschenweite von mindestens 2x4 mm sind bis 5,0 m Spannweite zulässig.

In der Nähe von Sprinklerdüsen dürfen keine Wärmeerzeuger aufgestellt werden, da sich die Düsen bei ca. 68 °C öffnen und Löschwasser austritt. Für Schäden haftet der Aussteller.

Für Standdecken darf höchstens schwerentflammbares Material verwendet werden.

6.4.2 Zugang zu technischen Halleneinrichtungen

Handfeuerlöscher, Feuermelder, Druckknopfmelder, Wandhydranten, Rauchklappenbetätigungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder müssen jederzeit frei zugänglich und sichtbar sein. Brandschutztore und -türen dürfen nicht durch Einbauten aller Art, wie z.B. elektrische Kabel, in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

Zu beachten ist weiterhin, dass auch Anschlusspunkte zur Standversorgung, elektrische Verteilerschränke und Telefonverteiler zugänglich bleiben.

Den Beauftragten der Technischen Leitung der MESSE BREMEN ist jederzeit Zugang zu den Sicherheitseinrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

6.4.3 Bodenbefestigungen

Im Hallenboden sowie in den Foyers dürfen keine Verankerungen angebracht werden. Das Einbringen von Bodendübeln (Bohrlöchern) ist untersagt. Der Aussteller haftet für eventuell entstandene Schäden.

Bei Teppichbodenfixierungen ist Verlegeband zu verwenden, dass sich rückstandsfrei wieder entfernen lässt. Das vollflächige Verkleben (auch selbstklebende Fliesen) ist nicht gestattet. Klebeband ist nach dem Abbau vollständig wieder zu entfernen.

6.4.4 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist. (siehe VDE 0108).

Benötigt ein Aussteller Dauerspannung für akkubetriebene Leucht-piktogramme, ist vorher Rücksprache mit der technischen Leitung MESSE BREMEN zu halten.

6.4.5 ELT Schutzmaßnahmen

Als "Schutz bei indirektem Berühren" ist die VDE 0100, Teil 410, maßgebend. Für Standinstallationen werden Überstrom-Schutzeinrichtungen gefordert.

Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen sind vorgeschrieben. Steckdosen bis 16 A müssen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von 30 mA, sonstige Steckdosen mit max. 500 mA geschützt werden. Die Leitungsadern für Starkstrom- und Beleuchtungsstromkreise müssen einen Mindestquerschnitt von 1,5 mm² haben. (siehe auch VDE 0108)

6.4.6 VDE Bestimmungen

Sämtliche elektrische Geräte müssen den VDE (GS) Bestimmungen bzw. der EU Niederspannungsrichtlinie entsprechen und über ein in der EU anerkanntes Sicherheitszeichen verfügen.

6.4.7 Luftballons

Luftballons, gefüllt mit nichtbrenn-

barem Gas, sind gestattet. In geschlossenen Räumen oder Ausstellungsständen muss das Verhältnis zum Raumluftvolumen ausreichend klein sein (Erst-ickungsgefahr).

6.4.8 Glasscheiben

Es darf ausschließlich Sicherheitsglas verwendet werden.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Plexiglas muss aus Brandschutzgründen mit einem Metallrahmen eingefasst sein.

6.4.9 Standheizungen

Der Betrieb von gas- oder flüssigkeitsbetriebenen mobilen Heizanlagen ist nicht gestattet. Elektrisch betriebene Heizungen sind zulässig, insofern sie den allgemeinen Normen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Geräte mit freiliegenden Heizdrähten sind unzulässig. Die Geräte müssen so aufgestellt sein, dass ein ausreichender Abstand zu Gegenständen gewährleistet ist. Bei Verlassen des Ausstellungsstandes ist das Gerät auszuschalten.

6.4.10 Laseranlagen

Ausgestellte und zu Vorführungszwecken betriebene Laseranlagen müssen den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahlung" (VBG 93) entsprechen. Der Betrieb von Laseranlagen der Klassen 3 B oder 4 muss dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen angezeigt werden.

6.4.11 Schweißarbeiten

Schweißarbeiten an ausstellereigenen Materialien sind nur nach Absprache mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN zulässig. Ist es möglich, die zu verschweißenden Teile ins Freie zu transportieren, ist das Schweißen in der Halle unzulässig. Es ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann. Eine Brandsicherheitswache sowie Feuerlöscher sind zu stellen. Bei Schweißarbeiten sind im besonderen die Vorschriften der GUV 26.21 zu beachten.

6.4.12 Gastronomie

Bei Nutzung von Brat- Grill- oder Frittiergeräten kann die Installation eines Wrasenabzuges vorgeschrieben werden, wenn übermäßige Geruchsbelästigungen oder das Anspringen eines Brandmelders zu erwarten sind.

6.4.13 Gasanlagen

Das Einbringen sowie die Verwendung, Aufstellung und Benutzung von Flüssiggas wie Propan, Butan o.ä. ist verboten. (siehe auch Punkt 10.2)

Bei Zuwiderhandlung ist die Technische Leitung der MESSE BREMEN berechtigt, die Geräte zu Lasten des Ausstellers zu entfernen und ggf. den Stand aus Sicherheitsgründen schließen zu lassen.

Sollte die Warenpräsentation auf dem Stand abhängig vom Einsatz von Flüssiggas sein, kann nach Rücksprache mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN, gegebenenfalls unter Einhaltung besonderer Sicherheitsbestimmungen und in Absprache mit dem Bauordnungsamt Bremen und der Feuerwehr Bremen ein Einsatz von Gas ermöglicht werden.

7 Sand, Erde, Kies

Bei Gebrauch von potentiell stark schmutzenden Materialien wie Sand, Erde oder Kies muss sichergestellt sein, dass Schäden an Boden und Wänden vermieden werden.

Gegebenenfalls ist der Boden durch Unterlage von geeigneten Materialien (Folie) zu schützen. Es ist in jedem Fall zu verhindern, dass die Versorgungsschächte verunreinigt werden.

Das Einbringen und das Entfernen dieser Materialien hat mit geeigneten Gerätschaften zu erfolgen, die so ausgelegt sind, dass Schäden am Boden nicht entstehen können. Der Gebrauch von Bodenbearbeitungsmaschinen darf nur mit Genehmigung der Technischen Leitung der MESSE BREMEN erfolgen. Kettenfahrzeuge sind in jedem Fall unzulässig.

8 Tiere

Werden Tiere in den Hallen gehalten, ist sicherzustellen, dass Beschädigungen, insbesondere an Boden, Wänden und Säulen unterbleiben. Die Stallungen sind mit ausreichendem Abstand zu Wänden und Säulen zu erstellen. Bei größeren Tieren ist der Boden durch geeignete Materialien zu schützen. Der Veranstalter bzw. der Aussteller ist für die artgerechte Haltung der Tiere und für die Reinhaltung der Stallungen (Hallen) verantwortlich.

Tierische Exkremente dürfen nicht direkt auf den Hallenboden oder in die Versorgungsschächte gelangen.

9 Standversorgung

9.1 Allgemein

Die Standversorgung erfolgt durch Versorgungsschächte. Je nach Standlage kann die Versorgung innerhalb des Standes wahlweise gewählt werden, wenn die Kanalführung im Stand erfolgt. In allen anderen Fällen erfolgt die Zuführung vom nächstgelegenen Kanal. Die oberirdische Führung der Leitungen muss wegen Stolpergefahr abgedeckt werden.

Die Zuleitungen (Elektro, Wasser) werden von konzessionierten Fachbetrieben (Vertragspartner der MESSE BREMEN) vorgenommen.

9.2 Elektroversorgung

Für die Versorgung steht hallenseitig ein TN-C-S-Netz 3x400/230 V, 50 Hz (Hallen 1-7) zur Verfügung. Die Schwankungsbreite beträgt + 6 % bis 10 %.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine "unterbrechungsfreie" Stromversorgung

nicht zur Verfügung steht. Bei allen Standzuleitungen sind Schutzleiter PE und Neutralleiter N als separate Leiter ausgeführt. In den Hallen 1 bis 7 dürfen Schutz- und Neutralleiter nicht miteinander verbunden werden. (siehe auch VDE 0108)

Motoren mit einer Anschlussleistung von 20 KW oder darüber dürfen nur mit einer strombegrenzenden Anlassvorrichtung betrieben werden.

9.3 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung besteht in den Versorgungskanälen der Hallen 1 und 4.0 bis 7 (nicht Halle 2, 3 und 4.1) mit diversen Zu- und Abläufen.

Sonstige Wasserentnahmestellen sind durch die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu genehmigen.

Beim Verlassen des Standes ist der Hauptabsperrhahn innerhalb des Standes zu schließen. Für Wasserschäden haftet der Aussteller.

Für Stände im Freien ist eine störungsfreie Wasserversorgung bei Frost nicht zu gewährleisten.

9.4 Druckluftversorgung

Eine Druckluftversorgung ist nicht vorhanden, kann aber auf Anfrage bei der Technischen Leitung der MESSE BREMEN bereitgestellt werden.

9.5 Telefon- und Kommunikationsanschlüsse

Telefon- und Kommunikationsanschlüsse sind in Analog-, Digital- oder ISDN- Technik möglich. Der Betrieb von ausstellereigenen Endgeräten ist zulässig. Die Anforderungen sind an die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu richten.

10 Unfallverhütung

10.1 Allgemeine Hinweise

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich. Er haftet auch für alle Personen- und Sachschäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen.

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.

Dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen, dem Bauordnungsamt Bremen, den berufsgenossenschaftlichen Kommissionen, der Feuerwehr sowie den Beauftragten der Technischen Leitung der MESSE BREMEN ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit Zutritt zu den Ständen zu gewährleisten.

Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

10.2 Einsatz von Flurförderfahrzeugen, Kränen und Hebebühnen

Der Betrieb derartiger Maschinen ist nur für berechtigte Personen gestattet. Der Fahrer eines Flurförderfahrzeuges muss im Besitz eines Befähigungsnachweises sein und ihn auf Verlangen vorweisen können.

Die Vorschriften der VBG 4 sind einzuhalten. Es wird im besonderen darauf hingewiesen, dass Gabelstapler nur mit abgesenkter Gabel gefahren werden dürfen.

Dieselbetriebene Gabelstapler dürfen nur in Verbindung mit einem festinstallierten Rußfilter eingesetzt werden. Gasbetriebene Flurförderfahrzeuge sind verboten.

10.3 Brandschutz- und feuerschutztechnische Einrichtungen in den Ausstellungsständen

Für die Installation von erforderlichen feuerschutztechnischen Einrichtungen, wie z. B. Feuerlöschern und Sprinklern, ist der Aussteller verantwortlich.

10.4 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Der Kraftstofftank von ausgestellten Kraftfahrzeugen muss weitgehend leer, von ausgestellten Motorrädern komplett entleert sein. Das Öffnen des Tankenfüllstutzens durch unbefugte Personen muss ausgeschlossen werden (z. B. durch separate abschließbare Tankdeckel). Wider Erwarten ausgetretene Kraftstoffe müssen sofort mit geeignetem Bindemittel bzw. trockenen Tüchern aufgenommen werden. Bindemittel bzw. Tücher sind danach sofort aus den Hallen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. In Besonderen Fällen und nur in Absprache mit der MESSE BREMEN können benutzte Bindemittel bzw. Tücher bis zur fachgerechten Entsorgung außerhalb der Hallen auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden.

Die Fahrzeugbatterie(n) dürfen angeklemt bleiben, wenn durch die Bauart gewährleistet ist, dass die Batterie(n) nicht ausgasen können (Gelbatterien). Die Kontakte der Batterien müssen berührungssicher gestaltet sein. Dies gilt insbesondere bei Anordnung der Batterie(n) im Motorraum und geöffneter Motorhaube. Batterien, die ausgasen können, müssen ausgebaut werden. Zum Zweck der Vorführung von Fahrzeugfunktionen kann eine externe Stromversorgung durch ein Netzgerät angeschlossen werden.

Das Starten des Verbrennungsmotors muss mittels einer technischen Einrichtung trotz angeschlossener (Gel-) Batterie bzw. externer Energieversorgung ausgeschlossen sein.

Die Fahrzeugschlüssel sind am Stand bereitzuhalten. Sie dürfen nicht an das Publikum ausgehändigt werden.

Je Stand ist mind. ein Pulverlöscher mit 6 kg. Inhalt für die Brand-

klassen A, B und C bereit zu stellen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus der Halle. Für dadurch entstandene Schäden bzw. Unfälle haftet der Aussteller. Die MESSE BREMEN kann die Ausstellung von Fahrzeugen nach eigenem Ermessen einschränken bzw. untersagen.

In der/den betreffenden Messehalle(n) wird während der Veranstaltungszeiten eine Brandsicherheitswache (BSW) eingesetzt. Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge in den Hallen ist nur mit entleertem Druckbehälter und drucklos gestattet. Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb müssen die Antriebsbatterien mittels Hauptschalter (Service-Disconnect) vom Traktionsnetz getrennt werden. Wasserstofftanks müssen drucklos sein.

In den Foyers der Hallen 1 bis 7 ist es nicht gestattet, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auszustellen.

10.5 Offenes Feuer / Licht

Der Einsatz von offenem Feuer oder Licht ist nicht gestattet, ebenso das Verbrennen von Verpackungsmaterialien, Abfällen usw..

Dieses gilt auch für das Freigeblände.

10.6 Spiritus und Mineralöle

Benzin, Petroleum und andere brennbare Flüssigkeiten dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht benutzt werden.

10.7 Putzwolle, öl- und fett-haltige Putzlappen

Gebrauchte Putzwolle sowie öl- und fett-haltige Putzlappen sind in dichtschließenden und nichtbrennbaren Behältern mit selbstschließendem Deckel aufzubewahren.

10.8 Zellhorn- Entzündliche Kunststoffwaren

Unverpackte Zellhornwaren und leicht entzündliche Kunststoffwaren, die sich im Handbereich der Besucher befinden, dürfen nur unter Glas ausgestellt werden.

10.9 Geräuschpegel

Bei der Vorführung von geräuschentwickelnden Ausstellungsgütern darf der Geräuschpegel an der Standgrenze 60 dBA nicht überschreiten.

10.10 Brennbare Materialien

Nicht benötigte brennbare Materialien und Abfälle sind unverzüglich zu den Müllcontainern bzw. zu den dazu bestimmten Stellen zu transportieren. Ein Aufbewahren auf den Ständen oder an anderen Stellen einer Halle ist nicht gestattet, dies gilt auch für Verpackungsmaterialien und sonstiges Leergut.

Arbeitskleidung ist in Schränken aus nicht brennbarem Material aufzubewahren.

10.11 Druckgasflaschen, Technische Gase

Beim Umgang mit Druckgasflaschen sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Giftgase dürfen nicht verwendet

werden.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit jeder Anlage mit Druckgasflaschen ist vor Inbetriebnahme nach den Technischen Regeln von einem Sachkundigen zu überprüfen. Bei Benutzung derartiger Anlagen ist vorher die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu informieren.

Druckluftbehälter dürfen nur unter Beachtung der Druckbehälterverordnung und der Technischen Regeln Druckgase betrieben werden. Die Technische Leitung der MESSE BREMEN ist hiervon zu informieren.

10.12 Schankanlagen

Beim Betrieb von Getränkeschankanlagen sind die Vorschriften der Schankanlagenverordnung und die technischen Regeln SK 400, 500, 501, 60 zu beachten.

10.13 Pyrotechnik

Beim Gebrauch von Pyrotechnik sind die Vorschriften der GUV 6.15 und der GUV 26.22 zu beachten.

Der Gebrauch ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen und der Technischen Leitung der MESSE BREMEN vorher schriftlich anzuzeigen, wobei eine Aufstellung der verwendeten Effekte beizufügen ist. Bei Gebrauch von Nebelmaschinen ist die Technische Leitung der MESSE BREMEN vorab zu informieren.

11 Werbemaßnahmen

Werbliche Aktionen und Vorführungen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Diese dürfen nicht zu Behinderungen und Belästigungen auf dem Nachbarstand führen. Die max. Geräuschkentwicklung an der Standgrenze darf 60 dBA nicht überschreiten.

12 Entsorgung / Reinigung

Für die Beseitigung aller anfallenden Abfallstoffe, sowohl während der Veranstaltung, als auch beim Auf- und Abbau ist der Aussteller verantwortlich. Die Entsorgung ist gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz vom Aussteller bzw. von dessen Beauftragten selbst vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Wertstofftrennung sind zu beachten.

Gesundheits- und wassergefährdende Stoffe wie z.B. Öle, Farben oder Emulsionen dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Für die Reinigung ist der Vertragsbetrieb der MESSE BREMEN zuständig.

13 Rückgabe der Ausstellungsfläche

Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller spätestens bis zum Abbauende in einem sauberen Zustand zurückzugeben.

Klebebänder und Farbreste müssen restlos entfernt sein.

Die Abnahme der Ausstellungsfläche erfolgt durch die Technische Leitung der MESSE BREMEN.

1. Es dürfen ausschließlich solche Traversensysteme verwendet werden, die in Übereinstimmung mit dem Deutschen Institut für Bautechnologie hergestellt wurden und die das CE-Zeichen tragen.
2. Für die Verwendung von Traversensystemen sind die einschlägigen Gesetze, Normen, Richtlinien und Verordnungen anzuwenden. Hierzu gehören im besonderen die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die von der igvw herausgegebene SQ P1 Traversen (SQ= Standards der Qualität), die Maschinenverordnung (9.GPSGV), die Richtlinie für Arbeitsmittel (89/391/EEC) und die Unfallverhütungsvorschrift BGV C1
3. Die Herstellervorschriften bezüglich Verwendung, Aufbau, Belastung, Wartung etc. sind zu beachten.
4. Der Nachweis zur Tragfähigkeit und Standsicherheit ist in geeigneter schriftlicher Form oder bei komplexeren Konstruktionen durch einen Sachverständigen zu erbringen. Der Nachweis ist der technischen Leitung der MESSE BREMEN auf Verlangen vorzulegen. Die Standsicherheit der Konstruktion muss durch die Verwendung von Standfüßen und ggf. von Lastplatten und Diagonalverbindungen gewährleistet werden.
5. Traversenteile verschiedener Hersteller bzw. verschiedener Systeme dürfen nicht vermischt verwendet werden.
6. Beschädigte oder verformte Traversenteile dürfen nicht eingesetzt werden.
7. Alle Traversenteile müssen mit den für das jeweilige System vorgesehenen und zugelassenen Verbindern verbunden und gesichert werden.
8. Lasten dürfen nur mit zugelassenen Verbindungselementen fachgerecht an den Traversen befestigt werden.
9. Angebrachte Lasten (z.B. Strahler / Scheinwerfer, Lautsprecher etc.) müssen durch geeignete Stahlseile (Safeties) zusätzlich gesichert werden.
10. Die vom Hersteller angegebenen Maximalwerte (Lasttabelle) dürfen nicht überschritten werden. An Diagonalversteifungen dürfen keine Lasten angebracht werden.
11. Das Betreten von Traversen ist nur unter Beachtung der zulässigen Belastung zulässig. Das Klettern auf Traversen mit Querschnitten bis 30cm ist nicht erlaubt. Das Tragen einer zugelassenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ist vorgeschrieben.
12. Traversen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Schutzpotentialausgleich einzubeziehen.
13. An der Traverse muss dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein:
 1. Hersteller,
 2. Baujahr u. -monat (MM/JJ),
 3. Typ,
 4. Ident-Nr.,
 5. Eigengewicht
1. *Only truss systems that were produced in accordance with the German Institute for Construction Engineering and that carry the CE mark may be used.*
2. *The use of truss systems demands adherence to the relevant laws, standards, guidelines and regulations. These include in particular the machinery directive 2006/42/EC, SQ P1 trusses (SQ = quality standards) issued by the igvw, the machinery provision (9.GPSGV), the directive for working materials and equipment (89/391/EEC), and the accident prevention regulation BGV C1.*
3. *The manufacturer's instructions for use, construction, loading, maintenance, etc. must be observed.*
4. *Evidence of loading capacity and stability must be provided in an appropriate written form or in the case of more complex structures by an expert. This evidence is to be submitted to the technical management of MESSE BREMEN on request. The stability of the structure must be ensured through the use of supporting feet and, if necessary, bearing plates and diagonal connections.*
5. *Truss elements from different manufacturers or different systems may not be used together.*
6. *Damaged or deformed truss elements may not be used.*
7. *All truss elements must be connected and secured with connectors that are intended and approved for the system in question.*
8. *Loads must be properly fastened to the trusses with approved connecting elements.*
9. *Attached loads (e.g. lamps / lights, speakers, etc.) must be secured by suitable steel cables (safeties).*
10. *The manufacturer's specified maximum weights (load table) must not be exceeded. No loads may be attached to diagonal braces.*
11. *Standing on trusses is only permitted in compliance with the permissible load. Climbing on trusses with transverse sections less than 30cm is not allowed. It is mandatory to wear approved personal protective equipment (PPE).*
12. *Trusses which in case of faults can carry hazardous contact voltages should be protected by a common protective equipotential bonding.*
13. *The following information must be permanently attached to the trusses so that it is easily visible:*
 1. Manufacturer,
 2. Construction date (MM / YY),
 3. Type,
 4. ID No.,
 5. Weight